# III. MASSNAHMEN DER STIMM-, SPRECH-, SPRACH- UND SCHLUCKTHERAPIE

# 1. STÖRUNGEN DER STIMME

1.1 Organische Störungen der Stimme

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
ST1 ORGANISCH BEDINGTE ERKRANKUNGEN DER STIMME  z. B.  > Kehlkopffehlbildungen  > Kehlkopfverletzungen  > Periphere oder zentrale neurogene Stimmlippen- minderbeweglichkeit (Stimmlippenparese, Stimmlippenparalyse)  > Veränderte Kehlkopfanatomie und -physiologie nach (Tumor-)-Operationen  > Hormonelle Stimmstörungen  > Operative Eingriffe an Stimmlippen und Kehlkopf (einschließlich Laryngek- tomie)  > krankhafter Verlauf des Stimmbruchs  > Zustand nach Laryngektomie	a) Schädigung der Stimme mit eingeschränkter stimmlicher Belastbarkeit z. B.  > Lautstärke, Ausdauer  > Tonhöhe und -umfang  > Druck und Schmerz  b) Schädigung der Stimme mit Heiserkeit, Beeinträchtigung des Stimmklangs z. B.  > Kombination von Rauigkeit und Behauchtheit  > Heiserkeit bis zur Aphonie  c) Schädigung der Stimme mit gestörter Phonationsatmung z. B.  > zu hoher Luftverbrauch beim Sprechen  x) [patientenindividuelle Symptomatik]	› Stimmtherapie-30 › Stimmtherapie-45 › Stimmtherapie-60 › Stimmtherapie-Gruppe-45 › Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO:  bis zu 10x/VO  Orientierende Behandlungsmenge: bis zu 20 Einheiten  Frequenzempfehlung: 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

### 1. STÖRUNGEN DER STIMME

### 1.2 Funktionelle Störungen der Stimme

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
FUNKTIONELL BEDINGTE ERKRANKUNGEN DER STIMME  z. B.  Glottische Hyper- oder Hypofunktion Supraglottische Hyperfunktion (z. B. habituelle Taschen-faltenstimme) Extraglottische Hyperfunktion (z. B. Kehlkopfhochstand)	a) Schädigung der Stimme mit eingeschränkter stimmlicher Belastbarkeit z. B.  > Lautstärke, Ausdauer  > Tonhöhe und -umfang  > Druck und Schmerz  b) Schädigung der Stimme mit Heiserkeit, Beeinträchtigung des Stimmklangs z. B.  > Kombination von Rauigkeit und Behauchtheit  > Heiserkeit bis zur Aphonie  c) Schädigung der Stimme mit gestörter Phonationsatmung z. B.  > zu hoher Luftverbrauch beim Sprechen  x) [patientenindividuelle Symptomatik]	› Stimmtherapie-30 › Stimmtherapie-45 › Stimmtherapie-60 › Stimmtherapie-Gruppe-45 › Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO:  > bis zu 10x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 20 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls.  Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

### 1. STÖRUNGEN DER STIMME

1.3 Psychogene Störungen der Stimme

INDIK	ATION	HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
ST3 PSYCHOGENE APHONIE	a) plötzlich eingetretene Stimmlosigkeit mit tonalem Husten/Räuspern z. B. > infolge akuter oder chronischer psychischer Belastungen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	> Stimmtherapie-30 > Stimmtherapie-45 > Stimmtherapie-60 > Stimmtherapie-Gruppe-45 > Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO:  > bis zu 10x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 10 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > täglich, bis zu mehrere Einheiten pro Tag  > gegebenenfalls Einleitung einer Psychotherapie  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädi- gung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orien- tierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
ST4 PSYCHOGENE DYSPHONIE	a) Schädigung der Stimme mit langsam progredienter Heiserkeit mit tonalem Husten/Räuspern x) [patientenindividuelle Symptomatik]	> Stimmtherapie-30 > Stimmtherapie-45 > Stimmtherapie-60 > Stimmtherapie-Gruppe-45 > Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO:  > bis zu 10x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 20 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls.  Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung

INDIK	ATION	HEILMITTELV	ERORDNUNG
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
SP1 STÖRUNGEN DER SPRA- CHE VOR ABSCHLUSS DER SPRACHENTWICKLUNG  z. B. bei prä-, peri-, postnatalen Hirnschädigungen genetisch bedingten Krankheiten Sprachentwicklungsstörungen (expressiv oder rezeptiv betont) Anomalien der Sprechorgane anlagebedingter familiärer Sprachschwäche mit Krankheitswert peripheren und zentralen Hörstörungen	a) Schädigung der kognitiv- sprachlichen Funktionen  > mit nicht altersgemäß entwickeltem Wortschatz  > mit nicht altersgemäß entwickeltem Satzbau und/ oder morphologischer Regelbildung  > mit nicht altersgemäß entwickeltem Sprachverständnis  b) Schädigung der Sprechfunktionen  > der Artikulation > des Redeflusses  c) Schädigung der Hörfunktionen  > der auditiven Merkspanne  x) [patientenindividuelle Symptomatik]	<ul> <li>&gt; Sprech- und</li> <li>Sprachtherapie-30</li> <li>&gt; Sprech- und</li> <li>Sprachtherapie-45</li> <li>&gt; Sprech- und</li> <li>Sprachtherapie-60</li> <li>&gt; Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45</li> <li>&gt; Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90</li> </ul>	Höchstmenge je VO:  > bis zu 10x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 60 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung

INDIK	ATION	HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
SP2 STÖRUNGEN DER AUDITIVEN WAHRNEHMUNG  z. B. AVWS (Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungs- störung)	a) Störungen der zentralen Hörfunktionen in Form von nicht altersgemäßem Sprachverstehen im Störschall b) Störungen der zentralen Hörfunktionen in Form von nicht altersgemäßer Sprachlautunterscheidung/ phonologischer Bewusstheit x) [patientenindividuelle Symptomatik]	> Sprachtherapie-30 > Sprachtherapie-45 > Sprachtherapie-60 > Sprachtherapie-Gruppe-45 > Sprachtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO:  > bis zu 10x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 20 Einheiten  Verordnungsfähig nur aufgrund einer neuropsychologischen Untersuchung und zentralen Hördiagnostik  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

#### 2.2 Störung der Artikulation

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
SP3 STÖRUNGEN DER ARTIKULA- TION, DYSLALIE  z. B. bei  prä-, peri-, postnatalen Hirnschädigungen  genetisch bedingten Krankheiten  orofazialen Störungen  Anomalien der Zahnung oder Dysgnathien  sprachliche Reifestörung aufgrund von Anomalien der Zahnstellung, des Kiefers und des Gaumens  peripheren und zentralen Hörstörungen	a) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der altersgemäßen Aussprache einzelner/ mehrerer Sprachlaute b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der altersgemäßen Mundmotorik/sensorik c) Schädigung der Sprachdifferenzierung z. B. > mit Störung der rezeptiven Diskrimination und der zentralen phonologischen und expressiv phonetischen Prozesse x) [patientenindividuelle Symptomatik]	> Sprech- und Sprachtherapie-30 > Sprech- und Sprachtherapie-45 > Sprech- und Sprachtherapie-60 > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45 > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO:  > bis zu 10x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 30 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

2.3 Störung der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit

INDIK	INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise	
SP4 STÖRUNGEN DES SPRE- CHENS/DER SPRACHE BEI HOCHGRADIGER SCHWER- HÖRIGKEIT ODER TAUBHEIT  z. B. bei angeborenen Fehlbildungen Infektionen Nebenwirkung ototoxischer Medikamente Hörsturz Trauma Versorgung mit Hörimplantaten z. B. Mittelohrimplantaten, Knochenleitungsimplantaten, Cochlea Implantaten	a) Schädigung der Sprech- und Sprachfunkti-on mit ge- störter/fehlender lautsprach- licher Kommunikation  x) [patientenindividuelle Symptomatik]	> Sprech- und Sprachtherapie-30 > Sprech- und Sprachtherapie-45 > Sprech- und Sprachtherapie-60 > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45 > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO:  > bis zu 20x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 50 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2	

2.4 Störungen der Sprache nach Abschluss der Sprachentwicklung

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
SP5 STÖRUNGEN DER SPRACHE NACH ABSCHLUSS DER SPRACHENTWICKLUNG  APHASIEN UND DYSPHASIEN  z. B. bei      zerebraler Ischämie,     Blutung, Tumor      Schädel-Hirn-Trauma      Zustand nach Hirnoperationen      infektiöse ZNS-Erkrankungen (Meningitis, Enzephalitis)      Neurodegenerative und entzündliche ZNS-Erkrankung	a) Schädigungen der kognitiv-sprachlichen Funktionen z.B.  > des Satzbaus, der Grammatik, der Aussprache und des Sprachverständnisses  > der Wortfindung  > des Lesens und Schreibens  b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation  c) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung des Redeflusses und des Sprechtempos  x) [patientenindividuelle Symptomatik]	› Sprachtherapie-30 › Sprachtherapie-45 › Sprachtherapie-60 › Sprachtherapie-Gruppe-45 › Sprachtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO:  > bis zu 20x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 60 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

### 2.5 Störungen der Sprechmotorik

INDIKATION		HEILMITTELV	ERORDNUNG
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
SP6 STÖRUNGEN DER SPRECH- MOTORIK  DYSARTHRIE/ DYSARTHRO- PHONIE/ SPRECHAPRAXIE  z. B. bei  zerebraler Ischämie, Blu- tung, Tumor  Schädel-Hirn-Trauma  entzündlichen ZNS-Erkran- kungen (z. B. Multiple Sklerose)  neurodegenerativen ZNS- Erkrankungen (z. B. Amyo- trophe Lateralsklerose, Ataxien, M. Parkinson)  neuromuskulären Erkran- kungen (z. B. Myasthenia gravis)  infantiler Zerebralparese	a) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung des Redeflusses und des Sprechtempos c) Schädigung der Stimmfunktion z. B. > prosodische Störungen > Heiserkeit und Lautstärkeschwankungen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	> Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-30 > Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-45 > Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-60 > Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45 > Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO:  > bis zu 20x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 60 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

3. STÖRUNGEN DES REDEFLUSSES			
INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
RE1 STÖRUNGEN DES REDE- FLUSSES STOTTERN  z. B. bei Erkrankungen des ZNS psychischen Erkrankungen somatischem oder psychischem Trauma idiopathischem Stottern	a) Störungen des Redeflusses in Form von unfreiwilligen Wiederholungen von Lauten und Silben, Dehnungen und Blockierungen b) Störungen des Redeflusses mit ausgeprägter Begleitsymptomatik z. B. negatives Störungsbewusstsein oder Vermeidungsverhalten x) [patientenindividuelle Symptomatik]	<ul> <li>&gt; Sprechtherapie-30</li> <li>&gt; Sprechtherapie-45</li> <li>&gt; Sprechtherapie-60</li> <li>&gt; Sprechtherapie Gruppe-45</li> <li>&gt; Sprechtherapie Gruppe-90</li> </ul>	Höchstmenge je VO:  > bis zu 10x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 50 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Physiologische Sprechunflüssigkeiten sind keine Indikation für Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

### III. MASSNAHMEN DER STIMM-, SPRACH- UND SCHLUCKTHERAPIE

3. STÖRUNGEN DES REDEFLUSSES			
INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
RE2 STÖRUNGEN DES REDE- FLUSSES POLTERN  z. B. bei Erkrankungen des ZNS konstitutionellen Ursachen	a) Störungen des Redeflusses mit überhasteter Sprache/ undeutlicher Aussprache b) Störungen des Redeflusses mit Temposchwankungen beim Sprechen c) Störungen des Redeflusses mit ausgeprägtem Störungsbewusstsein, Vermeidungsverhalten x) [patientenindividuelle Symptomatik]	> Sprechtherapie-30 > Sprechtherapie-45 > Sprechtherapie-60 > Sprechtherapie Gruppe-45 > Sprechtherapie Gruppe-90	Höchstmenge je VO:  > bis zu 10x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 20 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

4. STÖRUNGEN DER STIMM- UND SPRECHFUNKTION			
INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
SF STÖRUNGEN DER STIMM- UND SPRECHFUNKTION  RHINOPHONIE  z. B. infolge > Rhinophonia (aperta, clausa, mixta) > Velopharyngealer Insuffizienz > Peripherer oder zentraler Gaumensegelparesen > Gaumensegeldefekten (z. B. nach Tumoren, nach OP) > Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten	a) Schädigung des Stimmklangs z. B. dumpfer farbloser Stimmklang zu starke/ zu schwache Nasenresonanz bis hin zur nasalen Regurgitation b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation z. B. verwaschene Sprache c) Schädigung der Sprechfunktion infolge einer Hyperfunktion der Kehlkopf-/ Zungenmuskulatur x) [patientenindividuelle Symptomatik]	> Sprech- und Stimmtherapie-30 > Sprech- und Stimmtherapie-45 > Sprech- und Stimmtherapie-60	Höchstmenge je VO:  > bis zu 10x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 20 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

5. STÖRUNGEN DES SCHLUCKAKTES			
INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
SC KRANKHAFTE STÖRUNGEN DES SCHLUCKAKTES  DYSPHAGIE (SCHLUCKSTÖRUNG)  z. B.  > zerebrale Ischämie, Blutung, Tumor  > prä-, peri-, postnatalen Hirnschädigungen  > genetisch bedingte Erkrankungen  > infektiöse ZNS-Erkrankungen (Meningitis, Enzephalitis)  > Neurodegenerative und entzündliche ZNS-Erkrankung (Morbus Parkinson, Multipler Sklerose, Amyotrophe Lateralsklerose)  > Demenz  > Kopf-Hals-Tumoren  > neuromuskuläre Erkrankungen (Myasthenia gravis, Dystonie, Dystrophie)  > Schädel-Hirn-Trauma  > Operationen oder Bestrahlung	a) Schädigung des Schluckaktes in der oralen Phase z. B.  > gestörte orale Boluskontrolle, Drooling, Leaking  b) Schädigung des Schluckaktes in der pharyngealen Phase z. B.  > verzögerte Auslösung des Schluckreflexes  c) Schädigung des Schluckaktes in der oesophagealen Phase z. B.  > laryngeale Penetration > Aspiration  x) [patientenindividuelle Symptomatik]	› Schlucktherapie-45 › Schlucktherapie-60	Höchstmenge je VO:  > bis zu 10x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 60 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2